

PRIMAKLIMA e.V. • Steinhaus 1 • D-51429 Bergisch Gladbach

Herrn Roland Beer Beinsteiner Str. 51 71394 Kernen i.R.

Bergisch Gladbach, 28. Juni 2019

PRIMAKLIMA e.V. Steinhaus 1 D-51429 Bergisch Gladbach

Tel. +49 (0)2204/508 940-0 Fax +49 (0)2204/508 940-9 info@primaklima.org www.primaklima.org

Vorstand

Dr. forest. Henriette Lacheni Lars Forjahn

Ust.ID-Nr. DE265950254 Amtsgericht Köln VR 19243

Bankverbindung GLS Gemeinschaftsbank IBAN DE28 4306 0967 4081 7349 00 BIC GENODEM1GLS Gläubiger-ID DE72ZZZZ00000470966

PRIMAKLIMA e.V. ist als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Bestätigung über Geldzuwendung

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden: Roland Beer, Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen i.R.

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung: 500,00 € / fünfhundert Euro / 15. Juni 2019

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja 🗆 Nein 🗵

Wir sind wegen Förderung des Umweltschutzes nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bergisch Gladbach, Steuernummer 204/5823/0388 vom 28.01.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Umweltschutzes verwendet wird.

Bergisch Gladbach, den 28. Juni 2019 PRIMAKLIMA e.V.

Dr. Henriette Lachenit Vorstand | Geschäftsführerin

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).



